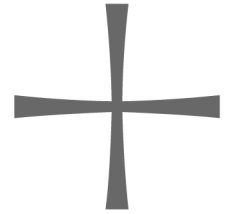


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



1

Nr. 1 / 132. Jahrgang

Kassel, 31. Januar 2017

Inhalt

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 24. bis 26. April 2017
hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 2

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2016/2017 2

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2016 und 2017 (Nachtragshaushaltsplan 2016)
Vom 23. November 2016..... 3

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeskirche vom 23. März 1992 (KABl. S. 60)..... 6

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen
Vom 9. Dezember 2016..... 6

Ordnung zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars
Vom 13. Dezember 2016..... 7

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008
hier: 18. Änderungsbeschluss vom 12. Januar 2017 (ARK 01/17)..... 8

Satzungen

Gründung der Stiftung „Stiftung Kantorat Kirchditmold“..... 9

Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck..... 11

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Bründerssen-Istha-Oelshausen..... 14

Berichtigung der Satzung des Diakonie-Zweckverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl..... 15

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 3. Pfarrstelle Trinitatis-Kirchengemeinde Kassel gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 15

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Rothwesten-Wahnhausen in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 15

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Spielberg und Waldensberg..... 16

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Auf dem Berg und Breitenborn..... 17

Bekanntmachungen

Kammer des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.. 20

Sammlungen für die Diakonie 2017, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“..... 20

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2017.....	22	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Niedenstein, Evangelische Kirchengemeinde Wichdorf.....	24
Umbenennung des Evangelischen Gesamtverbandes Isthä-Oelshausen.....	24	Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Waldensberg-Breitenborn.....	25
Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Bründerssen in den Evangelischen Gesamtverband Bründerssen-Isthä-Oelshausen.....	24	Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Motorradfahrerseelsorge.....	25
Austritt der Kirchengemeinde Ederbringhausen aus dem Diakonie-Zweckverband Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl.....	24	Personal- und Stellenangelegenheiten	
Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldensberg-Breitenborn.....	24	Personalia.....	25
		Pfarrstellenausschreibungen.....	26

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 24. bis 26. April 2017 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden

Die dritte Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 24. bis 26. April 2017 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Studienseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968 (KABl. S. 79) sind An-

träge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist
Montag, 13. März 2017.

Kassel, den 16. Januar 2017

Präses der Landessynode
Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n

* * *

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2016/2017

Nachstehend veröffentlichen wir die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums vom 7. Dezember 2016 zum Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2016/2017, der bereits im Kirchlichen Amtsblatt 2016 S. 165 ff. abgedruckt worden ist.

Kassel, den 6. Januar 2017

Landeskirchenamt
Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
65185 Wiesbaden – Luisenplatz 10

**Genehmigung
des
Beschlusses zur Änderung des
Landeskirchensteuerbeschlusses
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2016/2017**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 283), genehmige ich nachstehenden, von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 22. November 2016 gefassten Kirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2016/2017.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2016

Az.: Z.3 - 870.400.000 - 00136 - In Vertretung
gez. Dr. Manuel Lösel

* * *

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes
über die Feststellung des
Haushaltsplanes der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck für die
Jahre 2016 und 2017
(Nachtragshaushaltsplan 2016)
Vom 23. November 2016**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die
Feststellung des Haushaltsplanes der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck für die Jahre 2016 und 2017
(Nachtragshaushaltsplan 2016)**

Vom 23. November 2016

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2016 und 2017 vom 20. Februar 2016 (KABl. S. 43) wird für das Rechnungsjahr 2016 wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:
im ordentlichen Haushaltsplan

	Rechnungsjahr 2016
Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	232.873.000,00 Euro
erhöht sich um	33.659.000,00 Euro
auf nunmehr	266.532.000,00 Euro

im außerordentlichen Haushaltsplan
(Bau)

	Rechnungsjahr 2016
Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	1.227.000,00 Euro
erhöht sich um	190.000,00 Euro
auf nunmehr	1.417.000,00 Euro

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 30. November 2016

Dr. He in
Bischof

Nachtragshaushaltsplan 2016 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		
		04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)		65.000
		05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)		-50.000
		06 Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Theologische Prüfung)		25.000
		Summe Einzelplan 0:		40.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		
		42 Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit		117.500
		Summe Einzelplan 4:		117.500

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		
		71 Synodale Gremien (Landessynode)		36.000
		76 Verwaltung (Landeskirchenamt, Gesamtkirchliche Aufgaben)		170.000
		Summe Einzelplan 7:		206.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen		
-414.000		83 Kapitalvermögen, Darlehen und Beteiligungen (Geldanlagen)		
		84 Rechte (Abgelöste staatliche Baulastverpflichtungen /Patronatsgebäude)		515.000
-414.000		Summe Einzelplan 8:		515.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
-11.600.000		91	Kirchensteuern	
-145.000		92	Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	-99.500
-9.700.000		95	Versorgung	21.080.000
-200.000		97	Rücklagen	200.000
-21.645.000		Summe Einzelplan 9:		21.180.500

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landeskirchlicher Teil		
		0	Allgemeine kirchliche Dienste	40.000
		4	Öffentlichkeitsarbeit	117.500
		7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	206.000
-414.000		8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	515.000
-21.645.000		9	Allgemeine Finanzwirtschaft	21.180.500
-22.059.000		Summe der Einzelpläne:		22.059.000

**Nachtragshaushaltsplan 2016 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Gemeindlicher Teil**

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
-11.600.000			Gemeindlicher Anteil an der Landeskirchensteuer	
			Diakoniezuweisung	538.000
			Vorwegabzüge Personalkosten	11.000.000
			Vorwegabzüge verschiedene Sachkosten	62.000
-11.600.000		Summe Einzelplan 9:		11.600.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/gemeindlicher Teil		
-11.600.000		9	Allgemeine Finanzwirtschaft	11.600.000
-11.600.000		Summe der Einzelpläne:		11.600.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
-22.059.000		landeskirchlicher Teil		22.059.000
-11.600.000		gemeindlicher Teil		11.600.000
-33.659.000		Gesamtsumme:		33.659.000

**Nachtragshaushaltsplan 2016 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Außerordentlicher Haushalt
Sachbuchteil Bau**

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Gesamtkirchliche Bauten		
-150.000		Sanierung Außenfassade und Kellermauerwerk in der Ev. Studentengemeinde Kassel		150.000
-40.000		Reinigung und Reparatur der Orgel in der Huttenkapelle, KMF Schlüchtern		40.000
-190.000		Summe gesamtkirchliche Bauten:		190.000

* * *

**Änderung der Geschäftsordnung
des Rates der Landeskirche
vom 23. März 1992 (KABl. S. 60)**

Auf Grund von Artikel 133 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 36. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 24. April 2015 (KABl. S. 98), hat der Rat der Landeskirche am 10. Oktober 2016 die Geschäftsordnung des Rates der Landeskirche vom 23. März 1992 (KABl. S. 60) wie folgt geändert:

I.

In § 8 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Landeskirche werden die Worte:

„Beschwerden in Verwaltungssachen“ durch die Worte „Widersprüche gegen Maßnahmen des Bischofs, des Vizepräsidenten oder des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

II.

Es wird in § 8 der Geschäftsordnung des Rates der Landeskirche folgender Satz 3 angefügt:

„Der Widerspruchsbescheid wird vom Präses, im Verhinderungsfall vom ersten, hilfsweise vom zweiten Beisitzer des Synodalvorstandes unterzeichnet.“

Vorstehende Änderung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 22. Dezember 2016

Dr. He in
Bischof

* * *

**Achte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Festlegung
von Dekanstellen
Vom 9. Dezember 2016**

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen für Pröpste und Dekane vom 27. Februar 1964 (KABl. S. 14) die folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen vom 6. Oktober 1975 (KABl. S. 108) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 30) beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 14 werden die Wörter „1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda“ durch die Wörter „3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 27. Dezember 2016

Dr. He i n
Bischof

* * *

Ordnung zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars Vom 13. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt hat am 13. Dezember 2016 aufgrund von § 23 des Kirchengesetzes über die Rechtstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten in der Fassung vom 17. Mai 1993 (KABl. S. 60) sowie § 2 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) und gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars Vom 13. Dezember 2016

§ 1

Änderung der Ordnung des Ausschusses für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare

Die Ordnung des Ausschusses für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. Juli 2016 (KABl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Predigerseminar“ durch das Wort „Studienseminar“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Buchstabe c) wird das Wort „Predigerseminars“ durch das Wort „Studienseminars“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Richtlinien für die Ausbildung zum Prädikantendienst

Die Richtlinien für die Ausbildung zum Prädikantendienst vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 218) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Predigerseminar“ durch „Studienseminar“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 2 Nummer 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Predigerseminars“ durch das Wort „Studienseminars“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ausführungsverordnung zum AG.MVG.EKD

Die Verordnung zur Ausführung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVO.AG.MVG.EKD) vom 10. März 2015 (KABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe A) wird das Wort „Rechnungsprüfungsamt“ durch das Wort „Amt für Revision“ ersetzt.
2. In § 1 Buchstabe B) und § 5 Buchstabe b) wird jeweils das Wort „Predigerseminar“ durch das Wort „Studienseminar“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Honorarordnung

In § 7 Satz 1 der Honorarordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 19. November 2013 (KABl. S. 202) werden das Wort „Predigerseminars“ durch das Wort „Studienseminars“ sowie die Wörter „Pädagogisch-Theologischen“ durch „Religionspädagogischen“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Ordnung für die kirchliche Tagungsstätte

Die Ordnung für die kirchliche Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar vom 18. November 2008 (KABl. S. 299) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Predigerseminar“ durch das Wort „Studienseminar“ ersetzt.
2. In § 1, § 2 und § 4 Nummer 3 Buchstabe b) wird jeweils das Wort „Predigerseminars“ durch das Wort „Studienseminars“ ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 22. Dezember 2016 Landeskirchenamt
 Dr. K n ö p p e l
 Vizepräsident

* * *

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 hier: 18. Änderungsbeschluss vom 12. Januar 2017 (ARK 01/17)

Der TV-L Anwendungsbeschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 17. Änderungsbeschlusses vom 16. November 2016 (KABl. S. 168) - wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II. Nr. 11. werden die Wörter „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz in Darmstadt“ durch die Wörter „Evangelische Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.
2. In Abschnitt II. Nr. 14. wird „S. 3“ durch „Sätze 3 bis 6“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt II. Nr. 14. wird die folgende Nr. 14a. eingefügt:
 „In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS)“ ersetzt.
 Weiterhin wird nach Satz 2 folgenden Satz 3 eingefügt:
 „Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohn-gesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerendengesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.“
4. Anlage 2 TV-L-AnwBeschl Kirchliche Entgeltordnung zum TV-L für die Beschäftigten in der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird wie folgt geändert:

- a) In Teil II Abschnitt 1. Entgeltgruppe 11 wird das Wort „Predigerseminar“ durch die Wörter „Evangelisches Studienseminar“ ersetzt.
- b) In Teil II Abschnitt 2. Entgeltgruppe 11 wird „Entgeltgruppe 10“ ersetzt durch „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe a) – aa)“.
- c) In Teil II Abschnitt 2. Entgeltgruppe 10 wird nach „Entgeltgruppe 9“ „Fallgruppe a) – aa)“ eingefügt.

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 16. Januar 2017 Landeskirchenamt
 J o e d t
 Oberlandeskirchenrat

* * *

Satzungen

Gründung der Stiftung „Stiftung Kantorat Kirchditmold“

Das Regierungspräsidium Kassel hat am 13. Dezember 2016 die mit Stiftungsgeschäft vom 4. Oktober 2016 errichtete rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts

„Stiftung Kantorat Kirchditmold“

als rechtsfähig anerkannt.

Die Zustimmung der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 3 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz vom 27. September 2012, ist am 28. Juli 2016 erfolgt.

Die Verfassung der Stiftung wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 27. Dezember 2016 Landeskirchenamt
 Dr. Knöppel
 Vizepräsident

Satzung der Stiftung Kantorat Kirchditmold

Präambel

Bei dem Kantorat an der Kirche Kirchditmold, die heute eine der Predigtstätten der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel ist, handelt es sich um ein historisch gewachsenes, landeskirchenweit profiliertes Gemeindekantorat von großer lokaler und regionaler Bedeutung. Die Kirchenmusik an der Kirche Kirchditmold hat eine lange Tradition. Sie nimmt eine zentrale Rolle im Konzept des Gemeindeaufbaus der Kirchengemeinde wahr und hat eine übergemeindliche Ausstrahlung. Der große Chor des Kantorats, die „Kantorei Kirchditmold“, wurde 1911 gegründet. Nach 1945 wurde an der Kirche Kirchditmold die erste hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (mit A-Prüfung) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingerichtet. Heute gehört zur Aufgabe des Kantorats die Koordination der Musik in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde, die Leitung der Kantorei, die Bereitstellung von kirchenmusikalischen Angeboten in weiteren Chören.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kantorat Kirchditmold“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Kassel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion und von Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, das historisch gewachsene, landeskirchenweit profilierte und übergemeindlich ausstrahlende Kantorat der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel an der Kirche Kirchditmold zu sichern, vor allem durch die finanzielle Förderung in personeller und sachlicher Hinsicht.

Aufgaben der Stiftung sind:

- a) vorrangig die Bereitstellung finanzieller Mittel, die zum dauerhaften Erhalt einer Kirchenmusikerstelle mit A-Prüfung mit Sitz an der Kirche Kirchditmold beitragen,
- b) die Unterstützung des Kantorats, insbesondere der Kantorei Kirchditmold, bei der Aufführung großer kirchenmusikalischer Werke,
- c) Förderung kirchenmusikalischer Maßnahmen der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Stiftungsvermögen und alle Einnahmen der Stiftung sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen und Zustiftungen

- (1) Das anfängliche Grundvermögen der Stiftung beträgt 211.000,00 Euro.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen und dem Grundvermögen zuzuführen. Eine Zustiftung liegt nur vor, wenn der Zustifter die Zuwendung ausdrücklich als solche bezeichnet und dem Zweck der Stiftung nach § 2 unterwirft.
- (3) Das Grundvermögen und die Zustiftungen sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das übrige Stiftungsvermögen wird zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt. Die Stiftung kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Rücklagen, insbesondere zur Kapitalerhaltung, bilden.

§ 4 Vorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel,
 - b) ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel sowie zwei weitere vom Kirchenvorstand entsandte Personen, von denen mindestens eine Kirchenmitglied in der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel sein muss,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kantorei Kirchditmold, die oder der nicht Mitglied im Kirchenvorstand der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel ist und die oder der einer christlichen Kirche angehört.
 - d) Der Kantor oder die Kantorin der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel nimmt als ständiger Gast an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Die Mitglieder zu a) und b) werden vom Kirchenvorstand der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel gewählt. Das Mitglied zu c) wird auf Vorschlag der Kantorei Kirchditmold vom Kirchenvorstand der Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel gewählt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre und entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Amtszeit des ersten Vorstandes endet mit der folgenden Kirchenvorstandswahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

(6) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die für die Stiftung Verbindlichkeiten begründet werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes abzugeben.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Beschlüsse über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und von Spenden,
 - b) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - c) Beschlüsse über Verfassungsänderungen,
 - d) das Einwerben von Zustiftungen und Spenden,
 - e) jährlicher Rechenschaftsbericht gegenüber dem Kirchenvorstand.

(2) Der Vorstand bestellt, sofern erforderlich, für die laufenden Geschäfte eine geschäftsführende Person, die ihre Aufgaben in der Regel ehrenamtlich wahrnimmt. Diese nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern der Vorstand nichts

anderes beschließt. Die geschäftsführende Person hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einladung zu einer Sitzung soll 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung eingehen.

(4) Die oder der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle der Verhinderung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(7) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung, Beschlüsse jedoch im Wortlaut, wiedergeben muss und die von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer oder eine Prüferin, der oder die nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu prüfen.

(2) Die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht sowie der Jahresbericht über die Verwendung der Stiftungsmittel werden der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sechs Monaten des Folgejahres vorgelegt.

§ 7 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung ist eine evangelische Stiftung im Sinne von § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes. Die Stiftungsaufsicht führt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können unbeschadet des Absatzes 2 durch den Vorstand bei Anwesenheit

aller Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. § 20 Absatz 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Petrus-Kirchengemeinde Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke in der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht in Kraft.

* * *

Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Arolsen, Ehringen, Helsen, Kulte, Landau, Massenhausen, Mengerlinghausen, Oberes Twistetal-Helmscheid, Schmillinghausen, Twiste, Volkmarsen und Wetterburg sowie der Kirchenkreis Twiste-Eisenberg haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), die Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 13. Januar 2017

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck

§ 1 Errichtung

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Arolsen, Ehringen, Helsen, Kulte, Landau, Massenhausen, Mengerlinghausen, Oberes Twistetal-Helmscheid, Schmillinghausen, Twiste, Volkmarsen und Wetterburg

sowie der Kirchenkreis Twiste-Eisenberg bilden im Bereich der Kommunen

Bad Arolsen, Twistetal und Volkmarsen

einen Zweckverband zum Betreiben von Kindertagesstätten sowie von diesen ergänzenden Einrichtungen. Die bis dahin von Zweckverbänden und Kirchengemeinden geführten Kindertagesstätten sowie von diesen ergänzenden Einrichtungen gehen von den bisherigen Trägern einschließlich des Personals auf den Zweckverband über.

(2) Er führt den Namen Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck, im Folgenden „Zweckverband“ genannt, und ist ein solcher im Sinne des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck; er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Sitz des Zweckverbandes ist Bad Arolsen.

(4) Der Zweckverband kann als kirchlicher Träger seine Dienste Anderen anbieten und mit diesen Verträge schließen.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist das Betreiben evangelischer Kindertagesstätten sowie von diesen ergänzenden Einrichtungen. Dazu gehört unter anderem

- die Kindertagesstätten bei hohem Qualitätsstandard wirtschaftlich führen,
- bei aller Vielfalt der verschiedenen Kindertagesstätten möglichst gleiche Standards anstreben,
- stetige Qualifizierung und Fortbildung der Mitarbeitenden fördern und koordinieren,
- Kooperationen untereinander fördern,
- gegenseitige Hilfen personeller und sachlicher Art organisieren,
- flexible Platzvergabe,
- zentrales Personalwesen und Personalführung,
- Verwaltung und Geschäftsführung.

(2) Der Zweckverband kann sich bei der Aufgabenerfüllung der Mitarbeit von Kooperationspartnern – etwa anderer diakonischer Anbieter – bedienen und mit diesen entsprechende Verträge abschließen.

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Vorstand.

§ 4 Verbandsvertretung

(1) Die im Zweckverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden entsenden jeweils Vertreter in die Verbandsvertretung. Die Anzahl der Mitglieder orientiert sich je Kindertagesstätte an den vorgehaltenen Gruppen zu Beginn der Amtszeit. Bis zwei Gruppen wird ein Vertreter und ab drei Gruppen können zwei Vertreter entsandt werden. Der Kirchenkreisvorstand entsendet ein Mitglied.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Gehören dem Vorstand Mitglieder von Amts wegen an, sind diese auch Mitglieder der Verbandsvertretung.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(4) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen in geeigneter Weise fachkundige Personen beratend hinzuziehen. Näheres dazu regelt eine Geschäftsordnung.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

§ 5 Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied für die Dauer der Amtszeit der Verbandsvertretung.

(2) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sollen nicht Vertreter derselben entsendenden Körperschaft sein.

§ 6 Geschäftsführung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird jährlich mindestens einmal von ihrem vorsitzenden Mitglied zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der zu behandelnden Verhandlungsgegenstände schriftlich erfolgen.

(2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes, das die Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds der Verbandsvertretung leitet.

(3) Für die erste Sitzung der Verbandsvertretung nimmt der Dekan/die Dekanin die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds des Vorstandes wahr.

(4) Die Verbandsvertretung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung es beantragt. In dringenden Fällen kann das

vorsitzende Mitglied die Einberufungsfrist auf eine Woche abkürzen.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter das vorsitzende oder stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend ist.

(6) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassung und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Soweit sich aus der Satzung oder einer von der Verbandsvertretung mit Genehmigung des Landeskirchenamtes beschlossenen Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung der Verbandsvertretung die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 7 Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Zweckverbandes,
2. Erlass einer Geschäftsordnung,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
4. Beschluss des Haushalts,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes unter Ausschluss der Stimmen der betreffenden Vorstandsmitglieder,
8. Durchführung der Wahlen des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsvertretung und der Mitglieder des Vorstandes,
9. Beschluss zur Unterzeichnung der Vereinbarung über die Beteiligung der Stadt Bad Arolsen, der Gemeinde Twistetal und der Stadt Volkmarsen im Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck,
10. Wahl der kirchlichen Vertreterinnen und Vertreter in gemeinsame Gremien mit den Partnern des Zweckverbandes.

§ 8 Ausschüsse der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören von Amts wegen an:

- die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer des Zweckverbandes
- die pädagogische Trägerbeauftragte/der pädagogische Trägerbeauftragte des Zweckverbandes.

Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Aus der Verbandsvertretung werden in den Vorstand entsendet:

- aus den Kirchengemeinden der Region Bad Arolsen (kommunales Gebiet) drei Mitglieder,
- aus den Kirchengemeinden der Region Volkmarzen (kommunales Gebiet) zwei Mitglieder und
- aus den Kirchengemeinden der Region Twistetal (kommunales Gebiet) zwei Mitglieder;

darunter soll der Vorsitzende/die Vorsitzende der Verbandsvertretung sein.

(2) Die Aufgaben und Arbeitsweise des geschäftsführenden Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Für die Mitglieder von Amts wegen soll mit der entsendenden Stelle ein Abberufungsverfahren vereinbart werden.

(4) Den Vorsitz im Vorstand führt die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer. Die Stellvertretung wird durch Wahl aus der Mitte des Vorstandes bestimmt. Personalunion mit Ämtern der Verbandsvertretung ist möglich.

(5) Der Vorstand kann bei seinen Sitzungen fachkundige Personen in geeigneter Weise beratend beteiligen.

§ 10 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einberufen. Für Form und Frist der Einberufung gelten die Bestimmungen für die Sitzungen der Verbandsvertretung entsprechend. Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mitglied die Einberufungsfrist auf drei Tage abkürzen.

(2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied, der Kirchenkreisvorstand oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer oder deren bzw. dessen Stellvertretung anwesend ist.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

(5) Für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Vorlage des Rechenschaftsberichtes an die Verbandsvertretung,
3. die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
4. Vorbereitung und Ausführung des Haushalts,
5. die Erstellung des Jahresabschlusses,
6. die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen,
7. die Einstellung und Entlassung der pädagogischen Trägerbeauftragten/des pädagogischen Trägerbeauftragten,
8. die Einstellung, der Einsatz und die Entlassung der Mitarbeitenden,
9. der Erlass von Dienstanweisungen,
10. die Wahrnehmung bzw. Delegation von Dienst- und Fachaufsicht,
11. die Kontrolle der Geschäftsführungstätigkeit,
12. die Weiterentwicklung des Qualitätsstandards der Arbeit in den Kindertagesstätten,
13. die Beschreibung und Definition der Aufgaben der Kindertagesstätten-Ausschüsse,
14. die jährliche Einladung der Elternbeiratsvorsitzenden zum Informationsaustausch,
15. die Kontaktpflege zu den Mitgliedern und Vertragspartnern,
16. die Vertretung in der Öffentlichkeit,
17. die Erfassung des Vermögens der Kindertagesstätten bei Beginn des Zweckverbandes.

§ 12 Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand kann im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden.

§ 13 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer bzw. deren/dessen Stellvertretung des Vorstandes gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Im Einzelfall kann der Vorstand die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person beschließen.

§ 14 Verwaltung

Die Verwaltung und Kassenführung für den Zweckverband werden dem Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg in Korbach übertragen.

Einzelheiten werden in einem hierüber zu schließenden Dienstleistungsvertrag geregelt.

§ 15 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der vom Zweckverband betriebenen Kindertagesstätten sowie der ergänzenden Einrichtungen wird durch Verträge mit den beteiligten Kommunen gemäß § 1 Absatz 1 geregelt. Verträge mit anderen Nutzern des Dienstleistungsangebotes des Zweckverbandes sind entsprechend abzuschließen.

(2) Die Mitgliedskirchengemeinden weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses orientiert sich an den Aufwendungen (Personal- und Sachkosten), die dem Zweckverband für den Betrieb der Kindertagesstätte(n) sowie von diesen ergänzenden Einrichtungen in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden entstehen, und zwar unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils für diese Einrichtungen sowie der anteiligen Diakoniezuweisung des Kirchenkreises.

(3) Bei der Aufnahme oder dem Ausscheiden von Mitgliedern, Änderungen im Bestand und Größe der Einrichtungen oder sonstigen kostenrelevanten Veränderungen können die Kostenbeteiligungen neu festgelegt werden; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände und die Kreissynode sowie nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Die Beschlussfassung über den Erlass oder die Abänderung der Satzung bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Austritt einer Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises aus dem Zweckverband bedarf einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der betreffenden Körperschaft. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres möglich.

(4) Wird die nachträgliche Aufnahme in den Zweckverband beantragt, so ist den Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Verbandsvertretung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und der Kreissynode. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln.

(6) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände (Verbandsgesetz) gelten ergänzend.

* * *

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Bründerssen-Istha-Oelshausen

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Bründerssen-Istha-Oelshausen hat in ihren Sitzungen am 28. Juni 2016 und 18. November 2016 eine Änderung der Satzung vom 20. Juli 2005 (KABl. S. 136) beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kassel, den 14. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Gesamtverband Bründerssen-Istha-Oelshausen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.“

2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Gesamtverband gehören an:

1. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bründerssen
2. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Istha
3. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oelshausen“

3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:

„Dem Vorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsvertretung an:

1. das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung
3. je zwei weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die jeweils eine Stellvertretung zu wählen ist.

Sollte der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin kein Mitglied nach Nummer 1 oder Nummer 2 sein, gehört dieser/diese zusätzlich dem Vorstand an.

Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können alle zwei Jahre neu gewählt werden.

Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.“

* * *

Berichtigung der Satzung des Diakonie-Zweckverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl

Die Satzung des Diakonie-Zweckverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl wird entsprechend dem Beschluss des Verbandsvorstandes vom 15. November 2016 berichtigt.

Die Satzungsberichtigung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 14. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Zweckverbandes sind die Evangelisch-Lutherischen und Evangelischen Kirchengemeinden Allendorf, Altenlotheim, Basdorf, Ellershäusen, Gemünden-Bunstruth, Hohes Loth im Kellerwald, Kirchlotheim, Louisendorf, Oberburg-Itter, Oberorke und Vöhl.“

* * *

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 3. Pfarrstelle Trinitatis-Kirchengemeinde Kassel gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 3. Pfarrstelle in der Trinitatis-Kirchengemeinde Kassel, Stadtkirchenkreis Kassel, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 2016

Der Bischof

In Vertretung

L.S.

N a t t

Prälatin

* * *

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Rothwesten-Wahnhausen in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel- Dienstauftrag gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die Pfarrstelle Rothwesten-Wahnhausen, Kirchenkreis Kaufungen, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Kassel, den 14. Oktober 2016

Der Bischof

In Vertretung

L.S.

N a t t

Prälatin

* * *

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Spielberg und Waldensberg

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 15. November 2016 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Spielberg und Waldensberg, Kirchenkreis Gelnhausen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Spielberg-Waldensberg vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Spielberg-Waldensberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Spielberg und Waldensberg.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Pfarrei Waldensberg in 6480 Wächtersbach-Waldensberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Spielberg-Waldensberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Waldensberg	558	Waldensberg	1	11	0,7873
Waldensberg	558	Waldensberg	2	31	0,1114
Waldensberg	558	Waldensberg	2	85/4	0,0004
Waldensberg	558	Waldensberg	3	51	0,1292
Waldensberg	558	Waldensberg	3	68/2	0,0883
Waldensberg	558	Waldensberg	4	17	0,9976
Waldensberg	558	Waldensberg	4	35	2,5932
Waldensberg	558	Waldensberg	5	86/2	0,0554
Waldensberg	558	Waldensberg	5	92/67	3,2478
Waldensberg	558	Waldensberg	8	30	4,3299
Waldensberg	558	Waldensberg	8	32/1	0,8469
Waldensberg	558	Waldensberg	8	33/2	0,3279
Waldensberg	558	Waldensberg	8	46/26	0,3650

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Waldensberg	558	Waldensberg	9	7	1,4589
Waldensberg	558	Waldensberg	10	30	1,1639

2. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Waldensberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spielberg-Waldensberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Waldensberg	595	Waldensberg	2	29/1	0,0012
Waldensberg	595	Waldensberg	2	29/2	0,0421

3. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle der Gemeinde Waldensberg, 6480 Wächtersbach-Waldensberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Spielberg-Waldensberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Waldensberg	533	Waldensberg	1	53/2	0,1779
Waldensberg	533	Waldensberg	3	73/21	0,3805
Waldensberg	533	Waldensberg	4	32/2	0,2250
Waldensberg	533	Waldensberg	6	50	1,0928

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Spielberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Spielberg-Waldensberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Spielberg	535	Spielberg	1	47/4	1,9320
Spielberg	535	Spielberg	1	48/6	1,3705
Spielberg	535	Spielberg	3	6	1,2089
Spielberg	535	Spielberg	6	63/2	0,4030
Spielberg	535	Spielberg	8	1/1	0,2622
Spielberg	535	Spielberg	13	10	0,4817
Spielberg	535	Spielberg	17	62/18	0,2340
Spielberg	535	Spielberg	19	39/20	0,7780
Spielberg	535	Spielberg	21	37/23	0,5440
Spielberg	535	Spielberg	18	67/4	2,0586
Spielberg	535	Spielberg	8	19/6	0,0017

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Spielberg	535	Spielberg	8	19/7	0,1974

5. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Spielberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Spielberg-Waldensberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Streitberg	492	Streitberg	11	61	1,2153

6. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Spielberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Spielberg-Waldensberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Spielberg	629	Spielberg	9	100/9	0,0337
Spielberg	629	Spielberg	9	9/3	0,0241

7. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in 6486 Brachtal-Spielberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Spielberg-Waldensberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Spielberg	754	Spielberg	1	3	0,5768

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Kassel, den 14. Dezember 2016 Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Auf dem Berg und Breitenborn

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 15. November 2016 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Auf dem Berg und Breitenborn, Kirchenkreis Gelnhausen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Auf dem Berg und Breitenborn.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde und Küsterstelle in Breitenborn a. W.“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Breitenborn A. W.	969	Breitenborn	16	71/1	1,0890
Breitenborn A. W.	969	Breitenborn	16	71/5	0,3980
Breitenborn A. W.	969	Breitenborn	28	109	0,0404

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde in Breitenborn AW“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Breitenborn A. W.	960	Breitenborn	16	68	0,0817

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrgemeinde Niedergründau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedergründau	1684	Niedergründau	6	67	0,0415
Niedergründau	1684	Niedergründau	6	66	0,0029
Niedergründau	1684	Niedergründau	6	16/1	0,0303
Niedergründau	1684	Niedergründau	6	23/1	0,9595
Niedergründau	1684	Niedergründau	32	92	0,4833

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedergründau	1684	Niedergründau	33	27	1,0607
Niedergründau	1684	Niedergründau	6	205/6	0,9766

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei auf dem Berge, Gründau-Niedergründau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lieblos	2266	Lieblos	44	10/3	2,1833

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Pfarrei auf dem Berg, Gründau/Niedergründau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Roth	1959	Roth	9	146/40	0,0601

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirche in Haingründau (Pfarrei)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Haingründau	1633	Haingründau	12	88	1,0999
Haingründau	1633	Haingründau	12	133	0,3099
Haingründau	1633	Haingründau	17	3	0,1585
Haingründau	1633	Haingründau	11	60	0,3276

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirche (Pfarrei), Gründau-Haingründau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mittelgründau	2045	Mittelgründau	11	253/1	0,6546

8. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrgemeinde Niedergründau (Kirchliches Rentamt: Gelnhausen, Kapellenweg 35)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mittelgründau	2069	Mittelgründau	11	254/1	0,2168

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirche auf dem Berg in Gründau/Niedergründau (Pfarrei)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mittelgründau	1255	Mittelgründau	11	254/2	0,0356

10. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Niedergründau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedergründau	1683	Niedergründau	6	22	0,0477
Niedergründau	1683	Niedergründau	6	15	0,0740
Niedergründau	1683	Niedergründau	6	18/2	0,0641
Niedergründau	1683	Niedergründau	6	14/1	0,9876
Niedergründau	1683	Niedergründau	6	19	0,3895
Niedergründau	1683	Niedergründau	6	20	0,0732
Niedergründau	1683	Niedergründau	25	66	0,5993
Niedergründau	1683	Niedergründau	32	93	0,4255
Niedergründau	1683	Niedergründau	33	28	0,3866

11. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirche zu Haingründau, Gründau-Haingründau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Haingründau	1850	Haingründau	1	102/2	0,1738

12. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde „Auf dem Berg“ Gründau-Lieblos, Paul-Gerhardt-Str. 2“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lieblos	2338	Lieblos	6	165/5	0,2961

13. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde auf dem Berg Gründau-Niedergründau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rothenbergen	2010	Rothenbergen	12	34/27	0,1124

14. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg Gründau-Niedergründau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mittelgründau	1669	Mittelgründau	1	358/9	0,1010
Mittelgründau	1669	Mittelgründau	1	358/10	0,0140

15. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde in Gelnhausen/Roth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Roth	1641	Roth	15	105/62	0,1650

16. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Gettenbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rothenbergen	2121	Rothenbergen	36	21	0,1318

17. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Gettenbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lieblos	2466	Lieblos	38	41	0,0831

18. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde – Küsterstelle –, Gründau-Lieblos“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lieblos	2238	Lieblos	38	42	0,5538

19. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Lieblos – Küsterstelle –“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rothenbergen	2122	Rothenbergen	36	19	0,6002

20. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Rothenbergen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rothenbergen	1740	Rothenbergen	36	20	0,3763

21. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Gettenbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Auf dem Berg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gettenbach	146	Gettenbach	1	114/1	0,1197
Gettenbach	146	Gettenbach	1	114/2	0,0208

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Kassel, den 14. Dezember 2016 Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O brock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Bekanntmachungen

Kammer des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer zweiten Tagung in Hofgeismar am 23. November 2016 die Mitglieder der Kammer des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Amtszeit vom 1. Dezember 2016 bis 30. November 2022 berufen:

Vorsitzender:

Richter am Amtsgericht Uwe G ö d i c k e

Beisitzer der Dienstgeberseite:

Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer O b r o c k

Stellvertreter:

Kirchenverwaltungsdirektor Armin F u h r m a n n

Beisitzer der Dienstnehmerseite:

Diakon Matthias B e c k e r

Stellvertreter:

Sozialpädagoge Albrecht R e h s

Kassel, den 12. Januar 2017

Dr. H e i n
Bischof

* * *

Sammlungen für die Diakonie 2017, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, dass im Jahre 2017 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden Diakonie Hessen genannt) zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit der Diakonie Hessen (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrssammlung

in Hessen vom 3. bis 13. März 2017

in Thüringen vom 26. Mai bis 4. Juni 2017

1.2 Für die Einrichtungen der Diakonie Hessen in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe der Diakonie Hessen.

Opferwochensammlung

in Hessen vom 18. bis 27. September 2017

in Thüringen vom 17. bis 29. November 2017

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 58. Aktion „Brot für die Welt“ (BfdW) als landeskirchliche Sammlung ab dem 27. November 2016 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der „Aktion Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Alle eingegangenen Spenden und Kollekten – auch alle privaten Einzelspenden – sind in einer Summe pro Kirchenkreis spätestens bis zum 31. Mai 2017 von den Kirchenkreis- bzw. Stadtkirchenämtern an das Landeskirchenamt in Kassel zu überweisen. Anschließend ist dem Landeskirchenamt schriftlich die Höhe der überwiesenen Gelder mitzuteilen. Die Aktion „Brot für die Welt“ wird von „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.“ in Berlin betreut. Die Weiterleitung an „Brot für die Welt“ in Berlin erfolgt durch das Landeskirchenamt. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 24. Aktion "Hoffnung für Osteuropa" als landeskirchliche Sammlung vom 5. März 2017 bis 31. Mai 2017 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Diese Sammlung müssen die Kirchenkreis- bzw. Stadtkirchenämter mit dem Landeskirchenamt bis spätestens 31. Juli 2017 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen der Diakonie Hessen mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als

Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vielfältigen Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

- 4.2 In 2017 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

- 4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind der Diakonie Hessen frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch die Diakonie Hessen in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von der Diakonie Hessen kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann bei der Diakonie Hessen gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens der Diakonie Hessen sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

- 4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat der Diakonie Hessen aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2017 wird von der Diakonie Hessen eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit der Diakonie Hessen.

Die oben genannten Sammlungen der Diakonie stehen unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, vor allem im Hinblick auf die Terminierung.

5. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:
1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
 2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
 3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.
 6. Für die Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen gilt folgende Regelung:
 - a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20:00 Uhr.
 - b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
 - c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügungsstätten sammeln.
 7. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammellisten

Bei Haussammlungen sind Sammellisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müs-

sen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

8. Die Sammellisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Kassel, den 6. Januar 2017

Dr. Knöppel
Vizepräsident

* * *

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2017

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, hat die Bundesregierung am 21. November 2016 die Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BGBl. I S. 2637) beschlossen.

In Artikel 1 dieser Verordnung wurde der Sachbezugswert in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2017 neu festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Tabelle mit den für 2017 maßgeblichen Sachbezugswerten beigefügt.

Kassel, den 12. Januar 2017

Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung Vom 21. November 2016

Artikel 1 Änderung der

Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2016 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „236“ durch die Angabe „241“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „51“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „93“ durch die Angabe „95“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Sachbezugswerte 2017 für freie Verpflegung - ohne Gewähr
(bundeseinheitlich)**

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insg.
Arbeitnehmer, einschl. Jugendliche und Auszubildende	mtl.	51,00 €	95,00 €	95,00 €	241,00 €
	ktgl.	1,70 €	3,17 €	3,17 €	8,04 €
volljährige Familienangehörige	mtl.	51,00 €	95,00 €	95,00 €	241,00 €
	ktgl.	1,70 €	3,17 €	3,17 €	8,04 €
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	40,80 €	76,00 €	76,00 €	192,80 €
	ktgl.	1,36 €	2,53 €	2,53 €	6,42 €
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	20,40 €	38,00 €	38,00 €	96,40 €
	ktgl.	0,68 €	1,27 €	1,27 €	3,22 €
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	15,30 €	28,50 €	28,50 €	72,30 €
	ktgl.	0,51 €	0,95 €	0,95 €	2,41 €

**Sachbezugswerte 2017 für freie Unterkunft - ohne Gewähr
(bundeseinheitlich)**

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allg.		Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
	volljährige Arbeitnehmer		
einem Beschäftigten	mtl.	223,00 €	189,55 €
	ktgl.	7,43 €	6,32 €
zwei Beschäftigten	mtl.	133,80 €	100,35 €
	ktgl.	4,46 €	3,35 €
drei Beschäftigten	mtl.	111,50 €	78,05 €
	ktgl.	3,72 €	2,60 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	89,20 €	55,75 €
	ktgl.	2,97 €	1,86 €

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allg.		Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
	Jugendliche/Auszubildende		
einem Beschäftigten	mtl.	189,55 €	156,10 €
	ktgl.	6,32 €	5,20 €
zwei Beschäftigten	mtl.	100,35 €	66,90 €
	ktgl.	3,35 €	2,23 €
drei Beschäftigten	mtl.	78,05 €	44,60 €
	ktgl.	2,60 €	1,49 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	55,75 €	22,30 €
	ktgl.	1,86 €	0,74 €

* * *

Umbenennung des Evangelischen Gesamtverbandes Isth-Oelshausen

Der Evangelische Gesamtverband Isth-Oelshausen wurde durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 28. Juni 2016 in

Evangelischer Gesamtverband
Bründers-Oelshausen

umbenannt.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 14. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Bründers-Oelshausen in den Evangelischen Gesamtverband Bründers-Oelshausen

Die Kirchengemeinde Bründers, Kirchenkreis Wolfhagen, ist aufgrund des Beschlusses ihres Kirchenvorstandes vom 8. Oktober 2015 und der Verbandsvertretung vom 28. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in den Evangelischen Gesamtverband Bründers-Oelshausen aufgenommen worden.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Gesamtverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 14. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Austritt der Kirchengemeinde Ederbringhausen aus dem Diakonie-Zweckverband Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Ederbringhausen, Kirchenkreis Eder, vom 18. Mai 2015 sowie aufgrund der zwischen der Kirchengemeinde Ederbringhausen und dem Diakonie-Zweckverband Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl getroffenen Vereinbarung tritt die Evangelische Kirchengemeinde Ederbringhausen zum 31. Dezember 2016 aus

dem Diakonie-Zweckverband Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl aus.

Das Landeskirchenamt hat den Austritt und die Vereinbarung gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 14. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldensberg-Breitenborn

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldensberg-Breitenborn hat in ihrer Sitzung am 15. April 2016 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2016 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 14. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Niedenstein, Evangelische Kirchengemeinde Wichdorf

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Niedenstein und Wichdorf wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Niedenstein-Wichdorf außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 10. Januar 2017 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Evangelischer Gesamtverband
Waldensberg-Breitenborn**

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Waldensberg-Breitenborn wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 14. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Motorradfahrerseelsorge**

Das Dienstsiegel der Motorradfahrerseelsorge wird außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 16. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten**Personalia**

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

Heimboldshausen, Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Körle, Kirchenkreis Melsungen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Liebenau, Kirchenkreis Hofgeismar

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Philippsthal, Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

5. Pfarrstelle Schlüchtern, Kirchenkreis Schlüchtern

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

3. Pfarrstelle Trinitatis-Kirchengemeinde Kassel,
Stadtkirchenkreis Kassel
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Leiter/Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle im Diakonischen Werk Region Kassel
(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 28. Februar 2017** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.